

- **VW-Abgasskandal – Rückgaberecht des Käufers bejaht**
LG Arnsberg, Urteil vom 14.06.2017, AZ: 1 O 25/17

Hintergrund

Im Rahmen des VW-Abgasskandals begehrte der Kläger nach seinem Rücktritt von einem Kaufvertrag über einen VW Passat mit einem Dieselmotor des Typs EA 189 die Rückzahlung des geleisteten Kaufpreises von 34.690,00 € unter Abzug einer Nutzungsentschädigung.

Aussage

Das LG Arnsberg gab der Klage des Klägers in überwiegendem Umfang statt – und zwar im Hinblick auf den geltend gemachten Anspruch auf Rückzahlung des Kaufpreises abzüglich gezogener Nutzungen.

Es ging zunächst davon aus, dass das Fahrzeug im Zeitpunkt der Übergabe mangelhaft im Sinne von § 434 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 BGB war.

Der Kläger setzte in diesem Verfahren im Rücktrittsschreiben vom 01.12.2015 eine Nachbesserungsfrist von zwei Wochen. Diese sah das LG Arnsberg zwar als unangemessen kurz an, ging jedoch davon aus, dass diese gesetzte Frist eine angemessene Frist in Gang setzte.

Es sieht unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls jedoch lediglich ein Zuwarten bis zum Ende des Jahres 2016 noch als „gerade angemessen“. Nachdem die hier angebotene Nachbesserung erst im Rahmen der mündlichen Verhandlung am 24.05.2017 erfolgte, ist dies laut Auffassung des LG Arnsberg als verspätet zu bewerten.

Das LG Arnsberg billigte dem Kläger auch ein unmittelbares Rücktrittsrecht zu, da es eine Fristsetzung gemäß § 440 S. 1 Fall 3 BGB wegen Unzumutbarkeit als entbehrlich ansah. Es hatte Zweifel an einem Nachbesserungserfolg – dies bereits unter Berücksichtigung der öffentlichen Diskussion hierzu.

Das LG Arnsberg sah auch das Rücktrittsrecht nicht gemäß § 323 Abs. 5 S. 2 BGB ausgeschlossen und kam zu dem Ergebnis, dass es sich nach umfassender Interessenabwägung auf der Grundlage der Umstände dieses Einzelfalls vorliegend um einen erheblichen Mangel handelt.

Praxis

Zu berücksichtigen ist, dass andere Gerichtsentscheidungen in einzelnen rechterheblichen Fragen auch zu anderen Ergebnissen kommen. Insoweit ist immer auf den jeweiligen Einzelfall und das dortige Vorbringen der Parteien abzustellen.

- **Zur Erstattungsfähigkeit von Verbringungskosten und Ersatzteilaufschlägen bei fiktiver Abrechnung**

AG Iserlohn, Urteil vom 24.01.2017, AZ: 44 C 72/16

Hintergrund

Der Kläger, der den Unfallschaden fiktiv abrechnet, begehrt Ersatz auch hinsichtlich der Verbringungskosten und der Ersatzteilaufschläge. Die Regulierung dieser Positionen wurde durch die Beklagte verweigert.

Die Klage hatte vollumfänglich Erfolg.

Aussage

Das Gericht führt in seinen Entscheidungsgründen aus, dass Verbringungskosten auch bei fiktiver Abrechnung geltend gemacht werden können. Die Kosten für die Verbringung zu einer Fremdlackiererei gehören – wie die Kosten des Lackierens selbst – zu dem zur Herstellung erforderlichen Aufwand. Eine Ausnahme hierzu besteht nur dann, wenn die zur Auswahl stehenden Fachwerkstätten über eine eigene Lackiererei verfügen. Hierbei muss aber auch die Dispositionsfreiheit des Geschädigten beachtet werden.

Verbringungskosten sind deshalb nur dann nicht zu ersetzen, wenn die Auswahl des Reparaturbetriebes ohne eigene Lackiererei für sich genommen gegen die Schadenminderungspflicht verstieße. Dies könnte dann der Fall sein, wenn die Auswahl eines Betriebes ohne Lackiererei willkürlich wäre, weil die meisten zur Verfügung stehenden Fachwerkstätten, die bei fiktiver Abrechnung herangezogen werden können, über eine eigene Lackiererei verfügen (vgl. LG Hagen, Urteil vom 12.04.2014, AZ: 1 S 175/14).

Vorliegend schied ein Verstoß gegen die Schadenminderungspflicht des Klägers aus.

Darüber hinaus waren auch die im Gutachten enthaltenen UPE-Aufschläge zu ersetzen. Wenn diese üblich sind, sind sie auch bei fiktiver Abrechnung zu ersetzen (vgl. LG Hagen, a.a.O.).

Diese Kosten fallen unstrittig in dem dem Kurzgutachten zugrunde gelegten Referenzbetrieb an. Darüber hinaus hatte sich im Rahmen der Beweisaufnahme ergeben, dass in den ortsansässigen Fachwerkstätten ebenfalls UPE-Aufschläge und Verbringungskosten anfallen. UPE-Aufschläge werden ortsüblich in Höhe von 10 % in Ansatz gebracht und Verbringungskosten betragen zwischen 100,00 € und 150,00 €.

Das Gericht entschied weiter, dass der Kläger berechtigt war, ein Kurzgutachten zum Preis von 107,81 € einzuholen. Der Kläger war nicht verpflichtet, einen Kostenvoranschlag einzuholen. Er ist seiner Schadenminderungspflicht bereits ausreichend nachgekommen, indem er ein preisgünstigeres sogenanntes Kurzgutachten beauftragt hatte.

Grundsätzlich ist der Geschädigte berechtigt, ein Sachverständigengutachten zur Ermittlung der ihm entstandenen Schäden einzuholen. Ein Verstoß gegen die Schadenminderungspflicht lag nicht vor, da der Schaden 754,21 € netto betrug und damit oberhalb der sogenannten Bagatellschadengrenze lag, die nach der Rechtsprechung des BGH bei ca. 700,00 € zu ziehen ist (vgl. BGH, NJW 2005, 356).

Praxis

Das AG Iserlohn befasst sich mit den Voraussetzungen der fiktiven Erstattungsfähigkeit von Verbringungskosten und UPE-Aufschlägen. Diese sind in der Regel zu erstatten, wenn diese ortsüblich sind und in angemessener Höhe Berücksichtigung finden.

- **BFSK-Honorarbefragung ist taugliche Schätzgrundlage**
AG Sinzig, Urteil vom 30.08.2017, AZ: 14 C 105/17

Hintergrund

Die Parteien streiten um die Erstattung restlicher Sachverständigenkosten in Höhe von 100,31 € aus abgetretenem Recht.

Der Klage wurde stattgegeben.

Aussage

Das AG Sinzig führt in seinen Entscheidungsgründen aus, dass entsprechend der Rechtsprechung des BGH die Beklagte für die Kosten eines vom Geschädigten zur Schadenfeststellung eingeholten Sachverständigengutachtens ersatzpflichtig ist, soweit dieses aus Sicht des Geschädigten im Zeitpunkt der Beauftragung zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung erforderlich war.

Die Beklagte hat den zur Wiederherstellung der geschädigten Sache erforderlichen Geldbetrag zu zahlen, wobei der Geschädigte einen qualifizierten Gutachter seiner Wahl mit der Erstellung des Gutachtens beauftragen durfte.

Dabei kann der Geschädigte als erforderlichen Herstellungsaufwand nur die Kosten erstattet verlangen, die vom Standpunkt eines verständigen, wirtschaftlich denkenden Menschen in der Lage des Geschädigten zur Behebung des Schadens zweckmäßig und notwendig erscheinen. Er ist nach dem Wirtschaftlichkeitsgebot gehalten, im Rahmen des ihm Zumutbaren den wirtschaftlicheren Weg der Schadenbehebung zu wählen, sofern er die Kosten beeinflussen kann. Allerdings ist auch Rücksicht auf die spezielle Situation des Geschädigten, insbesondere auf seine Erkenntnis- und Einflussmöglichkeiten zu nehmen. Der Geschädigte ist grundsätzlich nicht zu einer Erforschung des Marktes verpflichtet, um einen möglichst preisgünstigen Sachverständigen ausfindig zu machen.

Umstände, aus denen der Geschädigte hätte erkennen können, dass der von ihm ausgewählte Sachverständige ggf. Honorarsätze für seine Tätigkeit verlangt, die deutlich über den ortsüblichen Preisen liegen, hat die Beklagte nicht vorgetragen.

Die Rechnung des Klägers orientierte sich sowohl hinsichtlich des Grundhonorars, als auch hinsichtlich der Nebenkosten an der BFSK-Honorarbefragung. Daher bewertete das Gericht das Honorar als angemessen und erforderlich.

Praxis

Das AG Sinzig orientiert sich im Wesentlichen an der Rechtsprechung des BGH zum Thema des Sachverständigenhonorars und zieht die BFSK-Honorarbefragung als taugliche Schätzgrundlage heran.

- **AG Sondershausen bevorzugt den Schwacke Automietpreisspiegel als Schätzgrundlage**

AG Sondershausen, Urteil vom 05.10.2017, AZ: 4 C 91/17

Hintergrund

Die Klägerin machte vor dem AG Sonderhausen restliche Mietwagenkosten, welche aus einem Verkehrsunfall resultierten, geltend. Hier stand die Eintrittspflichtigkeit der Beklagten (Kfz-Haftpflichtversicherung des Unfallgegners) außer Frage.

Vorgerichtlich kürzte die Beklagte die unfallbedingt entstandenen Mietwagenkosten und berief sich auf den Fraunhofer-Marktpreisspiegel.

Das AG Sonderhausen erteilte dieser Schätzgrundlage allerdings eine Absage und schätzte den erforderlichen Wiederherstellungsaufwand gemäß § 287 Abs. 1 ZPO anhand des Schwacke-Automietpreisspiegels.

Vor diesem Hintergrund war die Klage vollumfänglich erfolgreich. Zugesprochen wurden restliche Mietwagenkosten in Höhe von 351,77 €. Das Urteil ist rechtskräftig.

Aussage

Zunächst ging das AG Sonderhausen davon aus, dass der Geschädigte unter Umständen gehalten sei, sich selbst über die örtlich in Betracht kommenden Tarife zu informieren und zwei oder drei Angebote einzuholen. Er könne von mehreren auf dem örtlich relevanten Markt erhältlichen Tarifen für die Anmietung eines vergleichbaren Ersatzfahrzeugs innerhalb eines gewissen Rahmens grundsätzlich nur den günstigeren Mietpreis verlangen.

Allerdings habe sich ein Verstoß gegen diese Verpflichtung vorliegend zur Überzeugung des Gerichts nicht zulasten der Beklagten ausgewirkt. Der von der Klägerin geforderte Betrag habe nicht oberhalb der durchschnittlichen Mietwagenkosten gelegen.

Zur Ermittlung dieser durchschnittlichen Mietwagenkosten sei der Schwacke Mietpreisspiegel grundsätzlich geeignet. Der BGH habe zwar ausgeführt, dass die Anwendung der Schwacke Liste jedenfalls dann Bedenken begegne, wenn von den Haftpflichtversicherern vorgetragen und insbesondere durch Einholung eines Sachverständigengutachtens unter Beweis gestellt worden sei, dass ein vergleichbares Fahrzeug für den entsprechenden bzw. gleichen Zeitraum wesentlich günstiger hätte angemietet werden können.

Der BGH habe in diesem Zusammenhang allerdings lediglich moniert, dass sich mit dem diesbezüglichen Vorbringen des Haftpflichtversicherers seitens des Gerichts nicht in geeigneter Art und Weise auseinandergesetzt worden war.

Die Fraunhofer-Liste komme zur Schadensschätzung jedenfalls nicht in Betracht, da sie Defizite aufweise. Hier monierte das AG Sonderhausen die Aufteilung in lediglich zweistellige Postleitzahlregionen. Schwacke differenziere hier nach dreistelligen Postleitzahlregionen und trage damit den regionalen Unterschieden besser Rechnung. Schwacke berücksichtige auch kleinere und mittlere Anbieter und ermittle die am häufigsten genannten Preise. Schwacke spiegle damit den Preis, der bei Anmietung in einem bestimmten Gebiet zu erwarten ist, besser wider (so auch BGH, Urteil vom 19.01.2010, AZ: VI ZR 112/09).

Die auf Beklagtenseite vorgelegten Internetangebote hielt das AG Sonderhausen für allesamt unbeachtlich. Sie seien nicht ohne Weiteres reproduzierbar. Nicht jeder würde über einen Internetzugang verfügen. Die Angebote könnten auch nicht Mängel der Schwacke-Liste im örtlich relevanten Bereich begründen. Beim Internet handele es sich um einen Sondermarkt.

Dieser müsse nicht ohne Weiteres mit dem allgemeinen regionalen Mietwagenmarkt vergleichbar sein. Auch zeitlich stimmten die Angebote nicht mit der konkreten Anmietung überein.

Eine Schätzung anhand des Schwacke Automietpreisspiegels bestätigte den konkret berechneten Betrag, sodass die Klage vollumfänglich erfolgreich war.

Praxis

Das AG Sondershausen entscheidet sich in ständiger Rechtsprechung konsequent für den Schwacke-Automietpreisspiegel als geeignete Schätzgrundlage und betont dessen Vorteile gegenüber dem Fraunhofer-Marktpreisspiegel.

Zu Recht bezeichnet das AG Sonderhausen das Internet als Sondermarkt, der darüber hinaus nicht ohne Weiteres allgemein zugänglich ist. Offensichtlich hatten die Internetanbieter, auf welche sich die Beklagte bezog, noch nicht einmal Filialen im regionalen Anmietbereich, sodass auch aus diesem Grunde eine Relevanz dieser Vergleichsangebote abgelehnt wurde.